

Entsorgungsfachbetrieb

INFORMATION

Die GOES bietet Wirtschaft und anderen Betroffenen bei der Umsetzung der teilweise fortschrittlichen, aber auch komplizierten Regelungen des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#) ihre Unterstützung an.

Mit dem Ziel, Sie über die wichtigsten Neuregelungen des Abfallrechts, seine Folgen und seine praktische Umsetzung in knapper und verständlicher Form zu unterrichten, bringt die GOES Informationsblätter wie dieses heraus.

EINLEITUNG

Mit Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Oktober 1996 sind die Anforderungen sowohl an die abfallerzeugenden als auch an die -entsorgenden Betriebe deutlich gestiegen.

Als Abfallerzeuger haben Sie sich zu vergewissern, daß Ihr Abfall ordnungsgemäß entsorgt wird. Sie müssen sich davon überzeugen, daß das von Ihnen ausgewählte Unternehmen Ihren Abfall fachgerecht entsorgen kann und darf. Unterlassen Sie dies, so setzen Sie sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit, der Verletzung Ihrer Sorgfaltspflicht aus.

Als Entsorgungsunternehmer schaffen Sie mit der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb dem Abfallerzeuger Sicherheit und sich selbst einen Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht zertifizierten Mitbewerbern. Zudem ist die Tendenz erkennbar, daß z. B. öffentliche Aufträge auf Dauer nur noch an Entsorgungsfachbetriebe vergeben werden.

Der Weg zum zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb wird in dieser Informationsschrift beschrieben. Maßgebend ist die Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV).

Die Zertifizierung bringt sowohl für das Entsorgungsunternehmen wie auch für den Abfallerzeuger zahlreiche Vorteile mit sich, so wird z. B.

- der Qualitäts- und Sicherheitsstandard erhöht,
- der Entsorgungsweg transparent,
- das Haftungsrisiko minimiert,
- das Nachweisverfahren erleichtert (privilegiertes Nachweisverfahren!),
- eine Transportgenehmigung nicht verlangt.

HINWEIS: Alles über das privilegierte Nachweisverfahren erfahren Sie in unserem Infoblatt „Nachweisführung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle)“.

DER ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

Ein Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt.

Entsorgungsfachbetrieb kann ein Betrieb werden, der

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt,
2. auf Grund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der unter Ziffer 1 genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und
3. hinsichtlich einer oder mehrerer der unter Ziffer 1 aufgeführten Tätigkeiten die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

Auch nur ein Teil des Unternehmens kann zertifiziert werden, sofern er diesen Anforderungen entspricht.

Der Entsorgungsfachbetrieb kann seine Tätigkeit beschränken auf

1. bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen,
2. bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren
oder
3. bestimmte Standorte.

WEGE ZUM ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

Möchten Sie Ihren Betrieb zum Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen, können Sie dies auf zwei Wegen erreichen:

- Entweder Sie treten einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft bei
oder
- Sie schließen einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation.

Entsorgungsgemeinschaft

Um das Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb zu erwerben, können Sie einer Entsorgungsgemeinschaft beitreten, die von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle anerkannt ist. Zuständig für die Anerkennung ist die Behörde des Landes, in dem sich der Hauptsitz der Entsorgungsgemeinschaft befindet. In Schleswig-Holstein ist dies das Landesamt für Natur und Umwelt - LANU - in Flintbek.

Vor der Zertifizierung muß sich der Betrieb einer Überprüfung durch einen Sachverständigen der Gemeinschaft unterziehen. Danach wird der Betrieb nach jeder wesentlichen betrieblichen Änderung, mindestens jedoch einmal im Jahr überprüft.

In Schleswig-Holstein bestehen zur Zeit drei Entsorgungsgemeinschaften: die Entsorgungsgemeinschaft Schleswig-Holstein - EGSH - in Kiel, die Entsorgungsgemeinschaft östliches Holstein, Eutin und die Entsorgungsgemeinschaft Kreislaufwirtschaft Schleswig-Holstein in Schleswig.

Im einzelnen regelt die Entsorgungsgemeinschaftsrichtlinie die Anforderungen an die Tätigkeit der Gemeinschaften und deren Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Auf die Entsorgungsgemeinschaften wird in diesem Info-Blatt nicht weiter eingegangen, da sich der Weg zur Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb über die Gemeinschaft mit dem über eine technische Überwachungsorganisation deckt.

Technische Überwachungsorganisation

Sie als Entsorgungsunternehmen schließen einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation ab. Die technische Überwachungsorganisation ist ein rechtsfähiger Zusammenschluß oder eine Personenvereinigung mehrerer Sachverständiger, z. B. freiberuflicher, öffentlich bestellter Sachverständiger gemäß § 36 Gewerbeordnung. Ebenso kommen auch bestehende Organisationen in Betracht - wie Dekra, TÜV.

Für die Prüfung durch einen Sachverständigen der Überwachungsorganisation gilt das gleiche wie bei einer Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft.

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde des Bundeslandes, in dem die technische Überwachungsorganisation ihren Unternehmenssitz hat, oder eine von ihr bestimmte Stelle muß dem Überwachungsvertrag zustimmen.

ANERKENNUNG ZUM ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

Für die Anerkennung Ihres Betriebs als Entsorgungsfachbetrieb sind die Mindestanforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu erfüllen - im einzelnen:

Betriebsorganisation

Sie haben Ihren Betrieb so zu organisieren, daß die erforderliche Überwachung und Kontrolle der von Ihnen durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Berücksichtigen müssen Sie dabei sowohl den Zweck, die Tätigkeit, die Größe des Betriebes, als auch die Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen und die Art, insbesondere Gefährlichkeit, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht.

Mit Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen stellen Sie die Verantwortungsbereiche der in Ihrem Betrieb beschäftigten Personen ebenso dar, wie deren Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse - von der Führungsspitze über die nach Umwelt- oder Gefahrgutvorschriften zu bestellenden Betriebsbeauftragten bis hin zum „sonstigen“ Personal.

Durch Arbeitsanweisungen werden die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Ihres Betriebs festgelegt.

Das Betriebspersonal muß über die Bestimmungen unterrichtet sein, sie verstehen können und zu deren Einhaltung angehalten werden.

Sie müssen also zumindest folgende Unterlagen erstellen:

- Darstellung des betrieblichen Zwecks
- Darstellung der betrieblichen Tätigkeiten
- Darstellung der Betriebsgröße, hierzu zählen auch Niederlassungen, Mitarbeiteranzahl, Zahl der Fahrzeuge, etc.
- Organisationsplan / Organigramm
- Arbeitsanweisungen
- Vertretungsregelungen für Personalausfälle wie Urlaub, Krankheit oder Fortbildung
- Notfall- und Alarmpläne.

Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung eines Entsorgungsfachbetriebs muß bestimmten Anforderungen genügen. So ist eine Person zu bestellen, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist. Für mehrere Standorte oder Betriebe, die Teil desselben Unternehmens sind, genügt eine verantwortliche Person, wenn die betrieblichen Aufgaben dadurch nicht gefährdet sind. Ferner ist mit dem vorhandenen Personalstamm ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf zu gewährleisten. Die ausreichende Personalstärke ist durch Einsatzpläne nachzuweisen, die auch Ausfälle wie durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung berücksichtigen.

Es sind also folgende Unterlagen erforderlich:

- Darstellung des Personalbedarfs
- Darstellung der personellen Ausstattung und Qualifikation der Mitarbeiter
- Personaleinsatzpläne

Betriebstagebuch

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebs müssen Sie ein Betriebstagebuch führen.

Im Betriebstagebuch ist folgendes anzugeben:

- Art, Menge, Herkunft und Verbleib der von Ihrem Betrieb eingesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfälle
- Dokumentation der durchgeführten Leistung
- Betriebsstörungen, die sich auf die ordnungsgemäße Entsorgung auswirken können - einschließlich möglicher Ursachen und der Abhilfemaßnahmen
- Unstimmigkeiten zwischen Angaben des Abfallerzeuger und tatsächlich angenommenem Abfall und getroffene Maßnahmen
- die mit den abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beauftragten Personen
- bei Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes den Umfang des Auftrages
- Ergebnisse von anlagen- und stoffspezifischen Eigen- und Fremdkontrollen

Diese Inhalte entsprechen mit geringen Abweichungen den Vorgaben der TA Abfall und sind deshalb für die meisten Entsorger nichts neues.

Zweckmäßig, da einfacher, ist das Betriebstagebuch mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Sie können es jedoch auch als Sammlung von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile führen, wenn Sie die Blätter täglich zusammenfügen. Es ist dokumentensicher anzulegen, jederzeit einsehbar abzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und fünf Jahre lang aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch ist sowohl ein Instrument der betrieblichen Eigenkontrolle, als auch eine Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gegenüber Ihrer technischen Überwachungsorganisation.

Versicherungsschutz

Der Entsorgungsfachbetrieb muß für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

So haben

- Betriebe, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mindestens eine Umwelthaftpflicht- und eine Betriebshaftpflichtversicherung
- Betriebe, die Abfälle einsammeln oder befördern, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen einschließlich einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung

abzuschließen. Der erforderliche Versicherungsumfang wird an Hand einer betrieblichen Risikoabschätzung bestimmt, die Ihr Versicherer vornimmt. _____

VERSICHERUNG	TÄTIGKEITEN					
	Einsammlung	Beförderung	Lagerung	Behandlung	Verwertung	Beseitigung
Umwelthaftpflicht	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Betriebshaftpflicht			Ja	Ja	Ja	Ja
Kfz-Haftpflicht	Ja	Ja				

Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten

Ein Entsorgungsfachbetrieb ist verpflichtet, bei seinen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten die geltenden Rechtsvorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörden zu beachten und einzuhalten - so z. B. das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundes-Naturschutzgesetz, die dazugehörigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften wie auch die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Der Betriebsinhaber muß nachweisen, daß die für die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Entscheidungen (Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden.

Dritter darf sich ein Entsorgungsfachbetrieb bei der Durchführung seiner Arbeiten nur dann bedienen, wenn der Dritte selbst ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb ist oder ihm im Verhältnis zur zertifizierten Tätigkeit nur Aufgaben in geringem Umfang übertragen werden. Stets haben Sie durch sorgfältige Auswahl und wirksame Kontrolle eine fach- und sachgerechte Ausführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen. Auch das beauftragte Unternehmen muß ein Betriebs-tagebuch führen und ausreichend versichert sein. Kontroll- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem beauftragten Dritten müssen Sie grundsätzlich vertraglich festlegen.

Anforderungen an das Betriebspersonal

Die Anforderungen an das Personal sind unterschiedlich, abhängig von Stellung und Funktion im Betrieb.

Anforderungen an den Betriebsinhaber

Der Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebs muß zuverlässig sein. Er hat seine Zuverlässigkeit durch ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nachzuweisen.

Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

Auch die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen eines Entsorgungsbetriebs haben ihre Zuverlässigkeit mittels eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister nachzuweisen.

Die verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Dies ist der Fall, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Abschluß eines Studiums des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie bzw. der Physik, eine technische Fachschulausbildung oder eine Meisterprüfung, die dem Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist;
und
- 2. Kenntnisse aus einer zweijährigen, praktischen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, zielgerichtet auf die beabsichtigte Leitungs- und Beaufsichtigungsfunktion.

Ist unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Betriebsorganisation die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gewährleistet, so kann als Voraussetzung für die Fachkunde auch

- 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,
und
- 2. Kenntnisse aus einer vierjährigen, praktischen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, zielgerichtet auf die beabsichtigte Leitungs- und Beaufsichtigungsfunktion
anerkannt werden.

In jedem Fall ist die Teilnahme an anerkannten Lehrgängen über folgende Fachbereiche erforderlich:

- Anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen
- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung
- Art und Beschaffenheit von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- Vorschriften des Abfallrechts und des für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden sonstigen Umweltrechts
- Bezüge zum Gefahrgutrecht
- Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Für Betreiber, die Abfälle einsammeln oder befördern, ist die Teilnahme an Lehrgängen erforderlich, welche die Fachbereiche nach dem Anhang zur Transportgenehmigungsverordnung abdecken: Anstelle des Themenbereichs der anlagen- und verfahrenstechnische Maßnahmen tritt der Bereich der sach- und fachgerechten Einsammlung und Beförderung von Abfällen. Neben den vorgenannten Lehrgangsthemen ist das Güterkraftverkehrsrecht zu behandeln.

HINWEIS: Die GOES führt in regelmäßigen Abständen anerkannte Fachkunde- und Fortbildungslehrgänge für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsbetrieben durch. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Anstellen von Studium, Berufsausbildung und Berufserfahrung kann Gleichwertiges als Qualifikation anerkannt werden.

Von der Erfüllung der Fachkundevoraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

1. am 7. Oktober 1996 seit mindestens 5 Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind,

und

2. die ordnungsgemäße Erfüllung der gestellten Aufgaben unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation gewährleistet ist.

Anforderungen an das sonstige Personal

Das sonstige Personal in Ihrem Betrieb muß zuverlässig und für seine Tätigkeit sachkundig sein. Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter an Hand eines Planes einzuarbeiten.

Anforderungen an die Fortbildung an das Personal

Sie als Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß Ihr Personal regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und stets über den für deren Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an den Lehrgängen teilzunehmen, die auch zum Erwerb der Fachkunde gefordert sind.

ÜBERWACHUNG VON ENTSORGUNGSFACHBETRIEBEN

ÜBERWACHUNGSVERTRAG

Sind Sie kein Mitglied einer Entsorgungsgemeinschaft, schließen Sie als Betreiber mit einer technischen Überwachungsorganisation einen Vertrag ab, der Überwachung und Zertifizierung des Betriebes im einzelnen regelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
Die oberste Landesbehörde muß diesem Überwachungsvertrag zustimmen.

ÜBERWACHUNG

Im Vertrag müssen zumindest folgende Pflichten festgelegt sein:

TECHNISCHE ÜBERWACHUNGSORGANISATION	BETREIBER
Überprüfung des Betriebes vor der erstmaligen Zertifizierung, danach jährlich - Überprüfung auf Einhaltung der in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung festgelegten Anforderungen (unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie bereits bestehender Zertifizierungen, wie die Validierung gemäß EG-Öko-Audit-Verordnung oder Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN ISO 9000 ff)	Den zur Prüfung beauftragten Sachverständigen sind sämtliche benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen
Schriftliche Dokumentation des Prüfungsverlaufes und -ergebnisses gegenüber dem Betrieb	Den beauftragten Sachverständigen sind das Betreten des Betriebsgrundstückes, der Geschäfts- oder Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten
Konkrete Bezeichnung der festgestellten Mängel	Den beauftragten Sachverständigen sind Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen
Vertrauliche Behandlung erlangter Kenntnisse; öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben hiervon unberührt	Der technischen Überwachungsorganisation sind alle Änderungen im Betrieb unverzüglich mitzuteilen, sofern sie für die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebe erheblich sind - wie z. B. die Inbetriebnahme von Anlagen mit denen eine neue abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann

ZERTIFIZIERUNG

Hat Ihr Betrieb die Prüfung der technischen Überwachungsorganisation bestanden, nachdem vorher die oberste Landesbehörde dem Überwachungsvertrag zugestimmt hat, muß Ihnen die Überwachungsorganisation ein schriftliches Überwachungszertifikat ausstellen. Damit erhalten Sie die Berechtigung, im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ zu führen.

Ihr Zertifikat hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten,
- Angabe des Namens der technischen Überwachungsorganisation, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des beauftragten Sachverständigen und des Leiters der technischen Überwachungsorganisation oder seines Beauftragten.

Die Gültigkeitsdauer Ihres Überwachungszertifikates beträgt höchstens 18 Monate.

Mit dem Überwachungszertifikat erhalten Sie ein Überwachungszeichen. Das Zeichen muß die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die das Überwachungszeichen erteilende technische Überwachungsorganisation beinhalten.

Zertifikat und Zeichen beziehen sich ausdrücklich nur auf jene Standorte, Anlagen, Verfahren und Abfallarten, die Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

HINWEIS: Für Sie als Abfallerzeuger oder Betreiber eines Entsorgungsfachbetriebes, der sich eines Subunternehmers bedienen will, ist es immer ratsam, gewissenhaft zu überprüfen, ob das Unternehmen auch tatsächlich Fachbetrieb für die angefragten Leistungen ist.

ZUSTIMMUNG ZUM ÜBERWACHUNGSVERTRAG

Dem Überwachungsvertrag zwischen dem Entsorgungsfachbetrieb und der technischen Überwachungsorganisation muß die oberste Abfallentsorgungsbehörde bzw. die von ihr bestimmte Behörde zustimmen. Die Zuständigkeit richtet sich stets nach dem Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation. In Schleswig-Holstein ist Landesamt für Natur und Umwelt - LANU - Flintbek, zuständige Behörde.

Die Behörde hat dem Überwachungsvertrag zuzustimmen, wenn

- der Vertrag den Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung genügt und
- die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde, z. B. die Zulassung als Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz, besitzen.

Die Behörde kann ihre Zustimmung unter bestimmten Bedingungen erteilen und mit Auflagen verbinden. So kann z. B. die technische Überwachungsorganisation dazu verpflichtet werden, der Behörde im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung Auskunft zu geben.

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn

- Auflagen nicht oder nicht in gesetzter Frist erfüllt worden sind,
- nach Vertragsschluß Tatsachen eingetreten sind, die der Zustimmung entgegen gestanden hätten,
- schwere Nachteile für das Allgemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen sind, oder
- die technische Überwachungsorganisation ihren Pflichten aus dem Überwachungsvertrag und zur Zertifizierung nicht nachkommt.

Mit dem Widerruf der Zustimmung wird der Überwachungsvertrag unwirksam.

UNWIRKSAMKEIT DES ÜBERWACHUNGSVERTRAGES

Wird der Überwachungsvertrag unwirksam, darf der Entsorgungsfachbetrieb das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der technischen Überwachungsorganisation und die Bezeichnung »Entsorgungsfachbetrieb« nicht mehr führen.

Wird der Vertrag aus Gründen aufgelöst, die der Entsorgungsfachbetrieb nicht zu vertreten hat, kann ihm die zuständige Behörde gestatten, die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ für eine angemessene Übergangszeit weiterzuführen. Der Betrieb erhält somit die Möglichkeit, mit einer anderen technischen Überwachungsorganisation einen neuen Überwachungsvertrag abzuschließen.

ENTZUG DES ZERTIFIKATES

Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn

- 1. die bei einer Überprüfung festgestellten Mängel nach Ablauf einer Frist, die 3 Monate nicht überschreiten darf, nicht beseitigt worden sind,
- 2. sie hierzu durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
- 3. der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit endgültig einstellt oder
- 4. der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

In diesen Fällen ist der Betrieb nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen, und verpflichtet, das Überwachungszertifikat der technischen Überwachungsorganisation auf deren Verlangen zurückzugeben. Mit dem Entzug verliert das Überwachungszeichen seine Wirksamkeit.

Hier finden Sie Gesetze und Verordnungen, auf die sich dies GOES-Info-Blatt stützt.

- **Abfallzuständigkeitsverordnung:** Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 7. Oktober 1996, GVOBl. SH S. 621, berichtigt am 13. Februar 1997, GVOBl. SH S. 136
- **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06. Oktober 1994 S. 2705) zuletzt geändert am 25. August 1998 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. I Nr. 57 vom 28. August 1998 S. 2455)
- **Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle:** Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1366)
- **Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle:** Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestÜVAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377)
- **EAK-Verordnung:** Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428)
- **Entsorgungsfachbetriebsverordnung:** Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421); auf Grundlage des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
- **Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie:** Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften vom 9. September 1996 (BANz. Nr. 178 S. 10910)
- **Europäische Abfallverbringungsverordnung:** Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 (ABl. EG S. 1) zuletzt geändert am 18. Mai 1998 durch Entscheidung 98/368/EG der Kommission zur Anpassung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 42 Ziffer 3 dieser Verordnung (ABl. EG S. 20)
- **Gewerbeordnung** vom 21. Juni 1896 (RGBl. S. 245) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385)
- **Landesabfallwirtschaftsgesetz:** Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) vom 6. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 25 vom 19. Dezember 1991, S. 640) zuletzt geändert am 27. Oktober 1998 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (GVOBl. Schl.-H. Nr. 16 vom 05. November 1998, S. 304)

- **Landesverordnung** über die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen vom 7. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 609)
- **Nachweisverordnung:** Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) zuletzt geändert am 20. November 1997 durch Berichtigung der Nachweisverordnung (BGBl. I S. 2860)
- **TA Abfall:** Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBI. Nr. 8 S. 139) zuletzt geändert am 21. März 1991 durch Berichtigung der Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) (GMBI. Nr. 16 vom 23.05.1991 S. 469)
- **Transportgenehmigungsverordnung:** Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996 S. 1411) zuletzt geändert am 20. November 1997 durch Berichtigung der Transportgenehmigungsverordnung (BGBl. I Nr. 81 vom 11.12.1997 S. 2861)

IN EIGENER SACHE

Die GOES, die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mit Sitz in Neumünster, ist als Zentrale Stelle für die Sonderabfallwirtschaft in Schleswig-Holstein auf Grundlage des Landesabfallwirtschaftsgesetzes geschaffen und als privatrechtliches Unternehmen (GmbH) konzipiert worden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile halten mit 51 Prozent Land, Kreise und kreisfreie Städte. Die übrigen Anteile stehen im Besitz von Kammern und Verbänden der abfallerzeugenden und der abfallentsorgenden Wirtschaft. Die GOES nimmt als wirtschaftlich organisiertes Unternehmen u. a. hoheitliche Aufgaben wahr - z. B. Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen, Erfassung von Begleitscheinen. Im Rahmen Ihrer Beratungsfunktion unterstützt die GOES Unternehmen auch bei der Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. GOES-Mitarbeiter erstellen nicht nur - wie vorliegend - Informationsmaterial, sondern bieten darüber hinaus Informationsveranstaltungen an, beraten vor Ort und geben telefonisch Auskunft.

Weitergehende Fragen zu beantworten, ist das GOES-Team gern bereit.

Sie sind an weiteren Informationsschriften oder Erzeugnissen der GOES interessiert, so verwenden Sie bitte den beiliegenden Bestellschein.

Herausgeber: GOES mbH

Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Neumünster
1999

Projektträger: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein, Kiel

Projektleitung: Dr.-Ing. Burkhard Berninger (GOES)

Redaktion: Dipl.-Ing. Sascha Hoffmann (GOES)

Gestaltung: Friederike Niemeyer, Hamburg

Druck: Liekfeldt Druck, Neumünster

Dieses Info-Blatt ist Teil der Beratungstätigkeit der GOES mbH. Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Eine Vervielfältigung dieser Schrift zur Weitergabe wird ausdrücklich begrüßt. Der Druck erfolgte auf umweltfreundlich hergestelltem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Alle GOES-Infoblätter können aus dem Internet als PDF-Dateien unter WWW.GOES-SH.DE heruntergeladen werden.